

// Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag (GNV)

// Zweck des Vertragsschlusses

Die Stadtwerke Radolfzell GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt), Unterotrstr. 7-9, 78315 Radolfzell, beabsichtigt, auf dem Gebiet der Stadt Radolfzell ein Glasfasernetz (Telekommunikationsnetz mit sehr hoher Kapazität im Sinne des § 134 Abs. 1 TKG) zu errichten, das angeschlossene Haushalte mit schnellem Internet versorgt. Ziel ist es, Einwohnern in Ein- und Mehrfamilienhäusern und Gewerbetreibenden zu ermöglichen, breitbandige Internet- und Telefondienste, einschließlich möglicher Zusatzdienste, zu nutzen. Dazu müssen Glasfaserleitungen zu den einzelnen Gebäuden und bei Mehrfamilienhäusern innerhalb der einzelnen Gebäude (Inhausverkabelung/Netzebene 4) verlegt werden. Um diese Aufwertung der Versorgungssituation zuzulassen, ist das entsprechende Einverständnis der Grundstückseigentümer notwendig. Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie den Stadtwerken Ihr Einverständnis für die Anbindung des nachstehenden Grundstücks/Gebäudes bzw. der darauf befindlichen Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz der Stadtwerke. Dies vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

// Objekt / Vertragsgegenständliches Grundstück

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Flurstücknummer (falls bekannt)

// Art des Objekts

☐ Einfamilienhaus ☐ Doppelhaus ☐ Reihenhaus

☐ Mehrfamilienhaus mit ☐ Wohneinheit und ☐ Gewerbeeinheiten

Bitte geben Sie im Bereich Mehrfamilienhaus die Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten getrennt an. Sind in einem Bereich keine Einheiten vorhanden, tragen Sie bitte eine 0 ein.

Sonstiges

// Verlegungsarbeiten

☐ Ich verlege die Hausinstallation selbst (Abnahme erfolgt bei der Inbetriebnahme)

☐ Leerrohr/Kabelkanal vorhanden

☐ Ich beauftrage die SWR zur Verlegung der Glasfaserleitung über die 3m hinaus

// Regelungen zur Vereinbarung

1. Der Eigentümer** ist im Rahmen seiner Duldungspflicht nach § 134 Abs. 1 Nr. 2 und § 145 Abs. 1 TKG damit einverstanden und gestattet den Stadtwerken oder von ihr beauftragten Dritten unentgeltlich bzw. nach Angebot, auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, einzubauen, zu verlegen und zu errichten, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz der Stadtwerke herzustellen sowie zu prüfen und instand zu halten. Der Glasfaserhausanschluss besteht insbesondere aus Glasfaserleerrohr, Glasfaserkabel, Gebäudeeinführung und der Hausanschlusseinrichtung (AP). Der Glasfaserhausanschluss ist Eigentum der Stadtwerke und im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch gegebenenfalls in Zukunft werden. Der Eigentümer gestattet den Stadtwerken oder von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer zu betreten und zu befahren sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Glasfaserhausanschluss darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungswegs erfolgen durch die Stadtwerke nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer. Das bauausführende Unternehmen wird verpflichtet, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.

// Daten des Eigentümers

Name

Vorname

Firma / Wohnungseigentümergeinschaft

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

// Ansprechpartner vor Ort, falls abweichend vom Eigentümer

Name

Vorname

Firma / Wohnungseigentümergeinschaft

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Rolle des Ansprechpartners (Hausverwaltung, Hausmeister, Bewohner, Sonstiges)

2. Im **Einfamilienhaus** umfasst die Basisinstallation des Hausanschlusses die fachgerechte Verlegung der Glasfaser von der Grundstücksgrenze ins Haus bis zum **Glasfaserabschlusspunkt (AP)**, der sich im selben Raum und im **Umkreis von 3 Meter um den Hauseintrittspunkt befindet**. Bei bauseits vorbereitetem Kabelweg (inkl. Kabelkanal, Leerrohr und Bohrungen) sind maximal 20 Meter zusätzliche Leitungsverlegung kostenfrei im Gebäude möglich. Im **Mehrfamilienhaus** wird der Glasfaserabschlusspunkt (AP) an einem zentralen Ort, ebenso im selben Raum und im Umkreis von 3 Meter um den Hauseintrittspunkt, installiert. Die Installation der Inhausverkabelung (Netzebene 4) und der Teilnehmeranschlussdose (TA) in der jeweiligen Wohnung wird nach den Planungsvorgaben der Stadtwerke von einer Fachfirma ausgeführt. Dem Eigentümer entstehen in Verbindung mit einer Bestellung eines Glasfasertelekomunikationsproduktes für die Basisinstallation des Hausanschlusses bis zum Glasfaserabschlusspunkt (AP) und der Inhausverkabelung bis zur Teilnehmeranschlussdose (TA) in der jeweiligen Wohnung keine Kosten. Die Inhausverkabelung erfolgt standardmäßig Aufputz und wird im Mehrfamilienhaus maximal 3 Meter nach Wohnungseingangspunkt verlegt. Falls die Teilnehmeranschlussdose (TA) mehr als 3 Meter verlegt werden soll, wird diese nach dem derzeit gültigen Preisblatt "Kommunikationstechnik" verrechnet.
3. Die Stadtwerke verpflichten sich nach Beendigung der Arbeiten für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks/Gebäudes zu sorgen.
4. Der Eigentümer wird alle Maßnahmen unterlassen, die den Bestand und den Betrieb der auf seinem Grundstück verlegten Infrastruktur gefährden oder beeinträchtigen können. Auf dem Schutzstreifen sind die Errichtung von Bauwerken aller Art, das Bepflanzen mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen sowie sonstige Einwirkungen ausgeschlossen, die den Bestand der Anlagen gefährden können. Werden Erdarbeiten wie Aufgrabungen, Auf- oder Abtragen von Erde oder Bepflanzungen im Bereich der Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Stadtwerke einzuholen. Bei Beschädigungen der Glasfasernetzinfrastruktur sind die Stadtwerke unverzüglich zu informieren.
5. Die Stadtwerke sind auf der Basis dieser Vereinbarung lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten. Die Stadtwerke sind jederzeit berechtigt, beispielsweise aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen von dessen Errichtung abzusehen.
6. Den Stadtwerken ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung einer ähnlichen Dienstleistung dient.
7. Der Eigentümer stellt die Stadtwerke hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechts von jedwede Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
8. Die Errichtung des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude einschließlich der Glasfaserabschlusspunktes (AP) ist in Verbindung mit einer Bestellung eines Glasfasertelekomunikationsproduktes im Rahmen des Erstausbaus für den Eigentümer bis zu einer Länge von 20 Meter, gemessen ab der Bordsteinkante, kostenfrei. Grundlage hierfür ist die kürzeste Entfernung zwischen dem Glasfasernetz der Stadtwerke und dem anzuschließenden Gebäude nach Vorgabe der Stadtwerke. Überschreitet der Gebäude- bzw. Hausanschluss die Länge von 20 Meter (gemessen ab der Bordsteinkante), werden die Arbeiten nach Abstimmung gesondert über die derzeit gültigen Preise im Preisblatt "Kommunikationstechnik" verrechnet.
9. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
10. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ersetzen die Vertragspartner diese durch die entsprechende gesetzliche Bestimmung; der übrige Vertrag bleibt unterdessen wirksam (§ 139 BGB wird abbedungen).
11. **Datenschutzhinweis gem. Art. 13 DSGVO**
Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Radolfzell GmbH, Untertorstr. 7-9, 78315 Radolfzell, E-Mail: glasfaser@stadtwerke-radolfzell.de

stadtwerke-radolfzell.de.

12. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwenden die Stadtwerke den Namen des Grundstücksinhabers, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das Stadtwerke-Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
13. Die Stadtwerke speichern personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrags benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.
14. Die Stadtwerke geben personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie die Dienstleister für Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung.
15. Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von den Stadtwerken verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von den Stadtwerken verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Der Eigentümer hat das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Eigentümer hat das Recht, jederzeit der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Entsprechende Anfragen können die Stadtwerke oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Stadtwerke können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

	
Datum	Unterschrift